



Nur per E-Mail

An die
obersten Landesbehörden des
Landes Sachsen-Anhalt

Oberfinanzdirektion Magdeburg

Kommunale Spitzenverbände

**Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012
(LBVAnpG 2011/2012) vom 6. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 680)**

Magdeburg, 20. Oktober 2011

Mein Zeichen:
15.1-03602-52

bearbeitet von Herrn Maaß

Tel.: (0391) 581-1919

E-Mail: maass@mf.sachsen-anhalt.de

1. Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes

Das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (im Folgenden als LBVAnpG 2011/2012 abgekürzt) vom 6. Oktober 2011 ist im GVBl. LSA (S. 680) verkündet worden. Es ist grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten, aber in Artikel 4 sind Ausnahmen hinsichtlich des Inkrafttretens einzelner Regelungen aufgenommen worden.

2. Lineare Erhöhung 2011/2012

Das LBVAnpG 2011/2012 fügt im LBesG LSA für die Besoldung § 59a ein, der die lineare Erhöhung für die Jahre 2011/2012 regelt. Die Anlagen 4 bis 8 werden rückwirkend zum 1. April 2011 neu in Kraft gesetzt.

Im BesVerSEG LSA wird sowohl die lineare Erhöhung für die Beamtenversorgung (§ 13a BesVerSEG LSA) als auch die Erhöhung der Besoldung für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die sich aufgrund des Überleitungsrechts in einer Zuordnungsstufe befinden, geregelt (§ 17a BesVerSEG LSA). Die Anlagen 1 bis 3 werden rückwirkend zum 1. April 2011 neu in Kraft gesetzt.

3. Einmalzahlung 2011

Das LBVAnpG 2011/2012 enthält ferner durch Einfügung eines § 59b LBesG LSA die Regelung zur Einmalzahlung in der Besoldung und durch Einfügung eines § 13b BesVerSEG LSA in der Beamtenversorgung. Diese Regelungen zur Einmalzahlung treten gemäß Artikel 4 Abs. 3 LBVAnpG 2011/2012 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats – also zum 1. Dezember 2011 – in Kraft. Diese Inkrafttretensregelung wurde gewählt, damit zwischen Verkündung des Gesetzes und Fälligkeit der Einmalzahlung ausreichend Zeit zur Zahlbarmachung der Einmalzahlung verbleibt.

Eine Leistung der Einmalzahlung vor Fälligkeit ist jedoch möglich (§ 271 Abs. 2 BGB analog).

Editharing 40
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195

Landeszentralkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

4. Überarbeitung der Kommentierung zum LBesG LSA/BesVersEG LSA

Die mit Rundschreiben vom 28. Februar 2011 übersandte Kommentierung wurde aufgrund der durch das LBVAnpG 2011/2012 geänderten Vorschriften überarbeitet. Ferner gab es Anlass zu einigen Ergänzungen oder Korrekturen. Im Einzelnen weise ich auf folgende Änderungen in der Kommentierung hin:

a) Anerkennung von Grundwehrdienst/Zivildienst als Erfahrungszeit (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LBesG LSA)

Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LBesG LSA wurde neu gefasst. Demnach wird ein Grundwehrdienst oder Zivildienst im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit stets als Erfahrungszeit anerkannt, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes (z. B. die Wahrung der sechsmonatigen Ausschlussfrist gemäß § 13 Abs. 2 ArbPISchG) geprüft werden müssen. Im Regelfall dürfte dies die Bearbeitung vereinfachen und die Akzeptanz der Regelung erhöhen.

Unter die teilweise komplizierten Tatbestände des Arbeitsplatzschutzgesetzes fallen demnach nur noch Tatbestände mit geringer Relevanz (vgl. im Einzelnen § 24 Rn. 11). Der zum 1. Juli 2011 eingeführte freiwillige Wehrdienst fällt gemäß § 16 Abs. 7 ArbPISchG unter das Arbeitsplatzschutzgesetz und wird (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes als Erfahrungszeit anerkannt.

Für den Bundesfreiwilligendienst und den Jugendfreiwilligendienst gibt es weder Regelungen im LBesG LSA noch im Arbeitsplatzschutzgesetz noch Verweise in den Fachgesetzen (BFDG, JFDG). Daher erfolgt keine Anerkennung als Erfahrungszeit.

b) Neue Fassung des § 24 Abs. 1 Satz 5 LBesG LSA

§ 24 Abs. 1 Satz 5 LBesG LSA wurde derart neu gefasst, dass bei der Anerkennung von beruflichen Zeiten vor der Ernennung (entweder anzuerkennende nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA oder anerkennungsfähige nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA) auch Unterbrechungszeiten wie eine Beurlaubung aus dienstlichem Interesse (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LBesG LSA), Beurlaubungen im geringen Umfang (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 LBesG) oder Zeiten einer Eignungsübung (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 LBesG LSA) nicht aus dem vorherigen Arbeits- oder Beamtenverhältnis herausgerechnet werden.

Diese neue Fassung hat auch Bedeutung für die Frage der Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten, die mit Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit zusammenfallen. Mit Rundschreiben vom 28. Februar 2011 (§ 23 Rn. 8) wurde die Auffassung vertreten, dass die Kinderbetreuungszeiten/Pflegezeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 ArbPISchG) im gleichen Umfang wie die hauptberufliche Tätigkeit oder gar nicht (wenn die Ausbildung fortgesetzt wurde) anerkannt wurde. An dieser Auffassung wird nach der geänderten Fassung des § 24 Abs. 1 Satz 5 LBesG LSA nicht mehr festgehalten. Daher erfolgt für die Kinderbetreuung/Pflege naher Angehöriger eine Anerkennung von bis zu drei Jahren. Sollte die hauptberufliche Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt (z. B. nach zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes) wieder aufgenommen werden, erfolgt gleichwohl eine Anerkennung aufgrund einer Kinderbetreuung im Höchstumfang von drei Jahren. Da jedoch nach Sinn und Zweck Doppelanrechnungen ausgeschlossen sind, bleibt die hauptberufliche Tätigkeit unberücksichtigt, soweit sie zeitlich mit der Kinderbetreuung/Pflegezeit zusammenfällt.

c) Auslegung des § 32 LBesG LSA (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)

An der im o. g. Rundschreiben vertretenen Auffassung, dass Leistungsbezüge unmittelbar vor Eintritt noch bezogen worden sein müssen, um als ruhegehaltfähig anerkannt zu werden, wird nicht mehr festgehalten. Die Randnummer 3 zu § 32 wurde entsprechend geändert.

Weitere Überarbeitungen erfolgen aufgrund neuer Gerichtsentscheidungen aus diesem Jahr als auch zu geänderten Regelungen im Beamtenversorgungsrecht.

Die für das Jahr 2012 geltenden neuen Tabellen des Besoldungs- und Versorgungsrechts sind zwar noch nicht in Kraft getreten und daher in der Volltextfassung noch nicht enthalten. Sie sind diesem Rundschreiben in einer separaten Datei beigelegt.

Bitte unterrichten Sie Ihre nachgeordneten Behörden sowie die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Ihrer Aufsicht unterstehen.

Im Auftrag

gez.

Maaß

Anlagen